

Mein Kind kommt in die 5. Klasse

Informationen zum Übergang in die weiterführende Schule

Inhalte

- **Rechte und Wünsche der Eltern** beim Übergang
- **Besonderheiten** der Bildungsgänge und Schulformen
- **Verfahren und Termine**

Rechte und Wünsche der Eltern

- Eltern **treffen** die Entscheidung für den Bildungsgang (Strebt das Kind zunächst einen Förder-, Haupt-, Real- oder Gymnasialabschluss an? - gesetzlicher Anspruch)
- Eltern **wünschen** die Schulform
(Was ist es für eine Schule? Gym, KGS; IGS, R, H, F)
- Eltern **wünschen** zwei konkrete Schulen

Wie geht es weiter nach der Grundschule?

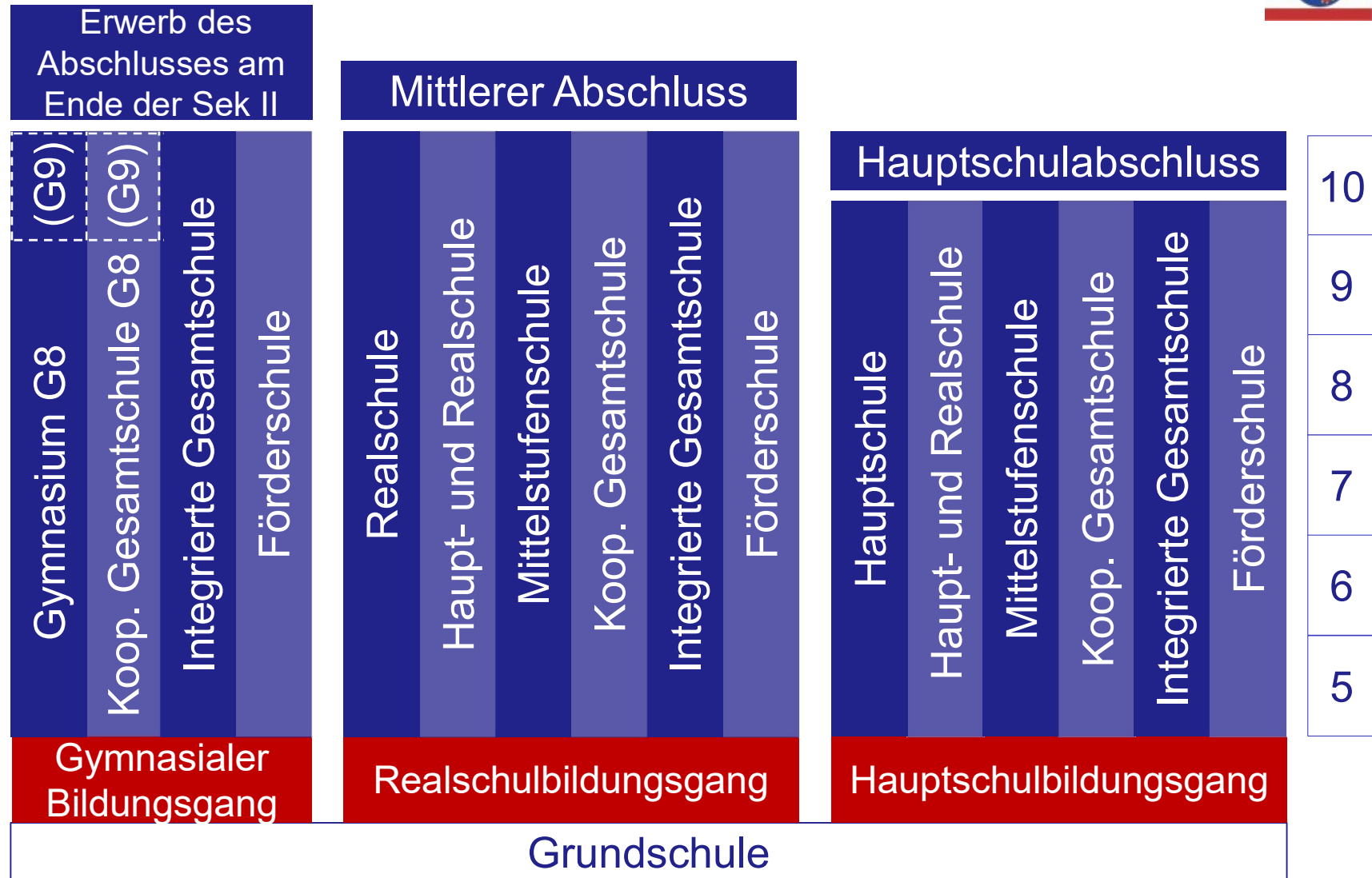
Auf den Bildungsgang der Grundschule bauen die drei **Bildungsgänge** der Sekundarstufe I (Mittelstufe) auf.

Hauptschul-
bildungsgang

Realschul-
bildungsgang

Gymnasialer
Bildungsgang

Den **Bildungsgang** kann an verschiedenen Schulformen umgesetzt werden



Der Hauptschulbildungsgang



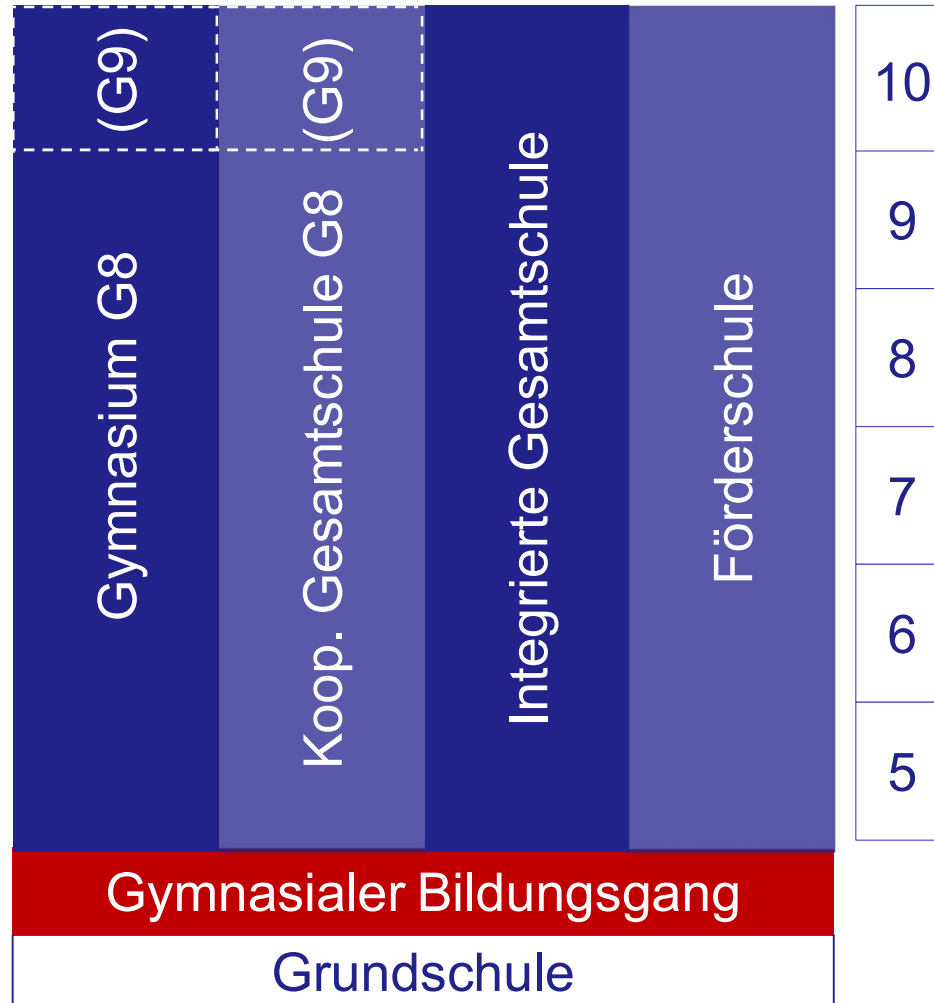
- 5 Jahre bis zum Haupt-
schulabschluss bzw.
qualifizierenden
Hauptschulabschluss (Q)
- erste Fremdsprache
Englisch verbindlich
- danach Übergang in die
Realschule oder in die
Sekundarstufe II
(z. B. Berufsausbildung
oder Besuch einer
Berufsfachschule zum
Erwerb des mittleren
Abschlusses)

Der Realschulbildungsgang



- 6 Jahre bis zum Realschulabschluss bzw. qualifizierenden Realschulabschluss
- erste Fremdsprache verbindlich (idR Englisch)
- zweite Fremdsprache möglich ab Klasse 7 (idR Französisch)
- im Anschluss bei entsprechenden Noten Übergang in die Sekundarstufe II (z. B. Berufsausbildung / gymnasiale Oberstufe)

Der gymnasiale Bildungsgang



- Der Abschluss dieses Bildungsganges wird am Ende der Sekundarstufe II erteilt (allgemeine Hochschulreife).
- erste Fremdsprache verbindlich (Englisch, Französisch oder Latein)
- zweite Fremdsprache verbindlich / dritte Fremdsprache möglich
- Übergang in ein Studium / in eine Berufsausbildung möglich

Schulform kooperative Gesamtschule (KGS)

- Alle drei Bildungsgänge werden unter dem Dach einer Schule angeboten.
- Entsprechend können dort auch alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden.
- Der Unterricht findet in den jeweiligen Schulzweigen bildungsgangbezogen statt (Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig).
- Der Wechsel des Bildungsgangs kann ohne Schulwechsel erfolgen.

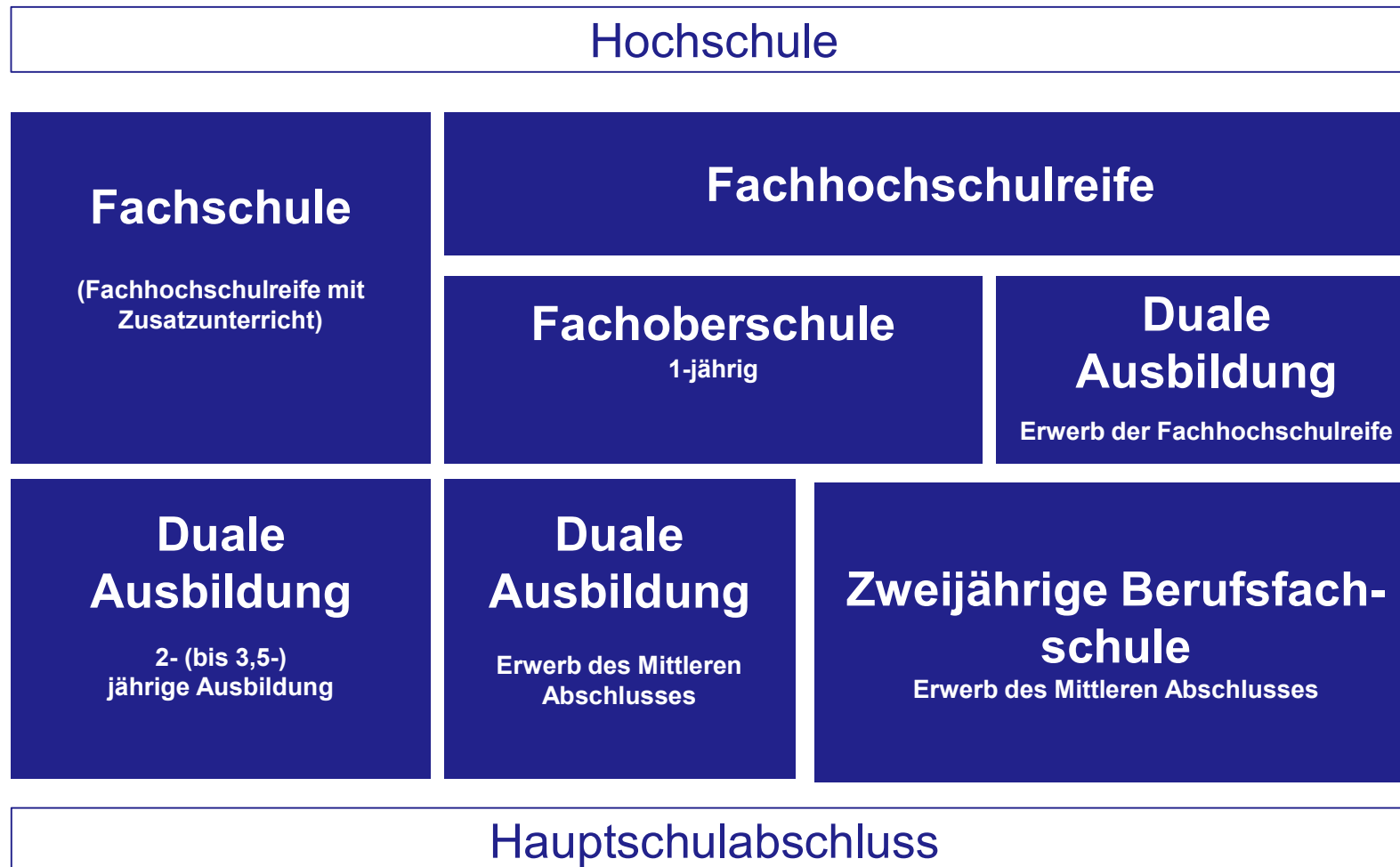
Schulform integrierte Gesamtschule (IGS)

- Alle drei Bildungsgänge werden unter dem Dach einer Schule angeboten.
- Entsprechend können auch alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden.
- Der Unterricht findet bildungsgangübergreifend statt, dadurch erfolgt ein längeres gemeinsames Lernen im Klassenverband (Kernunterricht).
- Zunehmend erfolgt eine Ausdifferenzierung nach Leistung im Kursunterricht (E/G- oder A/B/C-Kurse).
- Die Zuerkennung des Schulabschlusses entscheidet sich am Ende von Jahrgangsstufe 9 oder 10 auf Grundlage der erbrachten Leistungen.

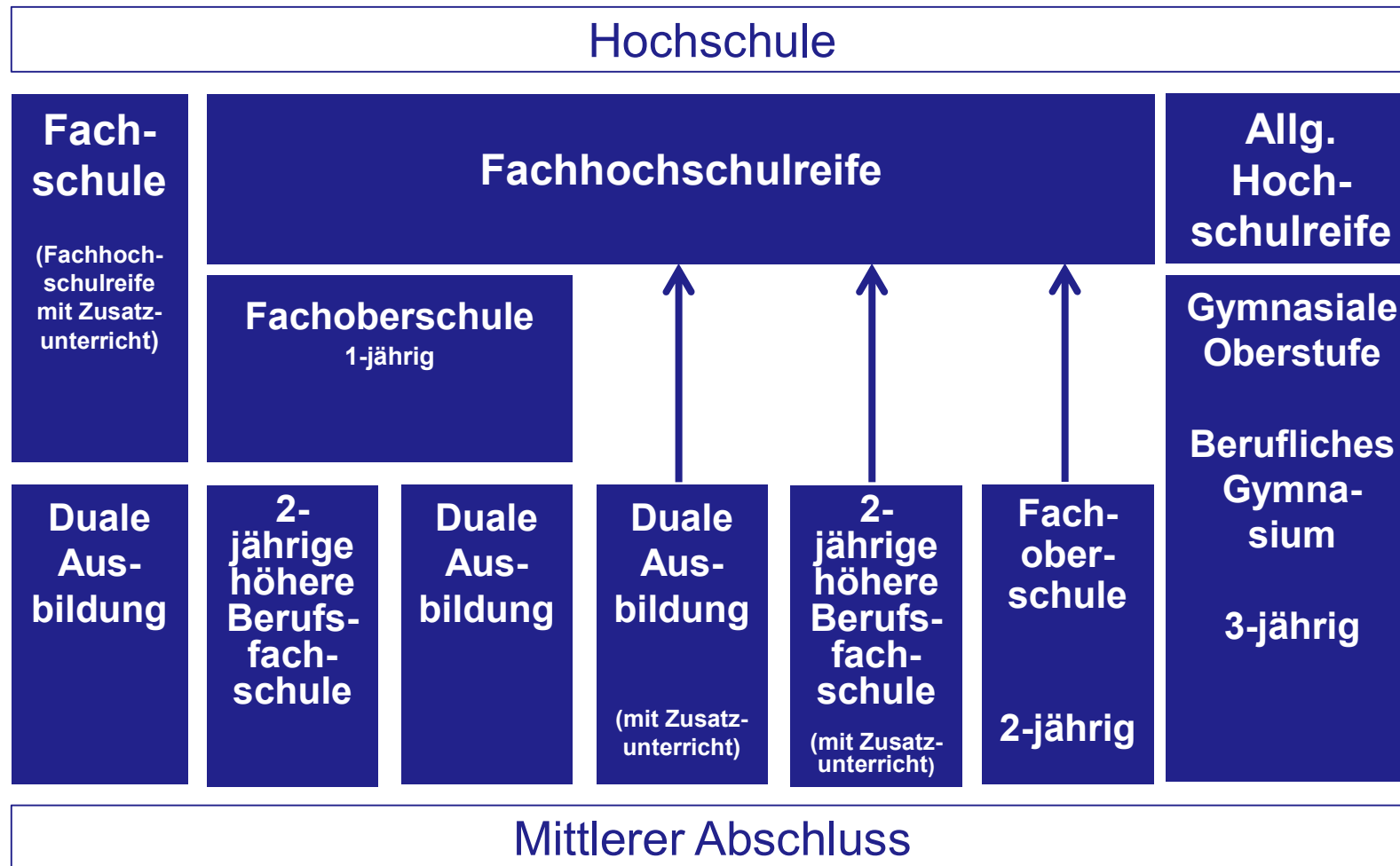
**Wie kann es ggf.
nach der Sekundarstufe I
(Klasse 9/10) weiter gehen?**

**Viele Wege sind möglich und die Wahl in
Klasse 5 entscheidet nicht, welcher
Abschluss am Ende wirklich erzielt wird.**

Wege in der Sekundarstufe II nach dem Hauptschulabschluss



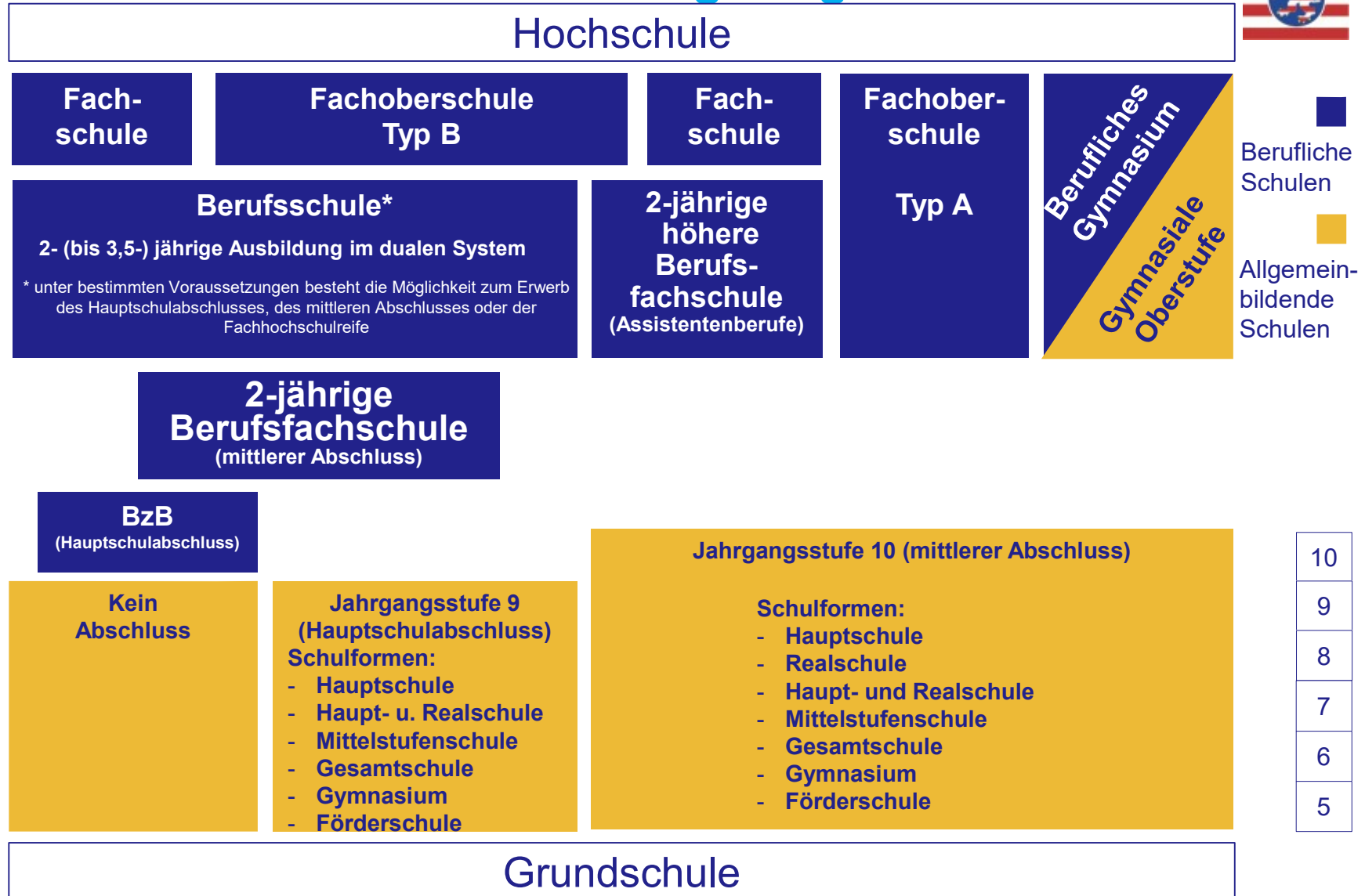
Wege in der Sekundarstufe II nach dem Mittleren Abschluss



Bildungswege in Hessen

Die nachfolgende Folie bietet eine Übersicht
über alle Bildungs-
wege im hessischen Schulwesen.

Gesamtübersicht der Bildungswege in Hessen



So unterstützen die Klassenlehrkräfte/Verfahren:

- **Einladung** zu persönlichen Beratungsgespräch bis spätestens 25. Februar 2021 (Leistungsstand, Lernentwicklung, Arbeitsverhalten)
- **Sie erhalten ein Anmeldeformular, das aus drei Teilen besteht (I+II+III Sie stehen ab Mitte Januar zur Verfügung):**

I. Eigentliche Anmeldung

- a.) einen der drei **Bildungsgänge** festlegen (Rechtsanspruch)
- b.) **Schulform** in der der Bildungsgang gewünscht ist, ankreuzen (kein Rechtsanspruch)
- c.) auf jeden Fall **2** Wunschschiulen in ganz FFM angeben (kein Rechtsanspruch)

II. Merkblatt für die Eltern (Anlage 2 zur Ansicht auf der Homepage)

- Was ist ein Härtefall? z.B. Krankheit, die eine wohnortnahe Beschulung erforderlich macht (Attest!)
- Vorrangig:
 - Bestimmte erste Fremdsprache
 - Besonderer Schwerpunkt (Profil Musik, Kunst, Naturwissenschaften, ggf. mit Nachweis)
 - u.U. Geschwisterkinder, die mindestens noch 2 Jahre dort sind (Das ist eine Kann-Regelung)

Kinder, die an keiner der beiden Wunschschulen aufgenommen werden konnten, werden in einem Losverfahren in der Verteilerkonferenz zugeteilt!

III: Willensbekundung (Anlage 3 zur Ansicht auf der Homepage)

unbedingt ausfüllen, wenn wohnortnah beschult werden soll und der SELTENE Fall eintritt, dass der Erst- und Zweitwunsch nicht berücksichtigt werden konnte.

Wenn man es ausfüllt, gilt das Kriterium „Bessere Erreichbarkeit“ (z.B. Nah ist die Caro-Mierendorff-Schule, aber man erhält bspw. nicht das gewünschte reine Gymnasium, sondern eine IGS).

Unausgefüllt, gilt das Kriterium „Gewünschte Schulform“ (z.B. Es ist ein reines Gymnasium gewünscht, dann muss man u.U. bis zu einer Stunde Fahrweg in Kauf nehmen

Rückgabe des Anmeldeformulars und Anlage 3 an der

Was geschieht, wenn die Empfehlung der Grundschule (Klassenkonferenz) und der Wunsch der Eltern voneinander abweichen (nach dem 5.3.2021)?

1. Schriftliche Information und Begründung von der Schule bis zum 12.03.21
2. Benennen eines Termin für ein erneutes Beratungsangebot und endgültige Äußerung der Eltern bis 05.04.21. Wird das Angebot nicht angenommen und geht keine Mitteilung ein, bleibt die Wahlentscheidung der Eltern aufrecht.
3. Die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über Beratungsversuch und der Begründung der Klassenkonferenz wird nach dem 05.04.21 an Zielschule übersandt.

Die Entscheidung über den Bildungsgang treffen und verantworten die Eltern!

- Die Empfehlung der Grundschule ist für die Aufnahmeentscheidung der weiterführenden Schulen nicht relevant, denn eine Aufnahmeentscheidung darf nicht mit der Eignung / Nicht-Eignung begründet werden

Unzulässig sind:

- a.) Die Sichtung von Zeugnissen und „Werbemappen“
- b.) Das Eintragen in Interessentenlisten an Info-Tagen
- c.) Durchführung von Auswahl- und Kennenlerngesprächen
- d.) Beobachtungen bei Schnuppertagen als Auswahlkriterium

Warum dann noch die Empfehlung der Grundschule?

- Grundschullehrkräfte sind Wegbegleiter und Experten;
- Aufgabe: fachliche Aussage zu treffen und Eltern zu beraten;
- Dokumentation in der Empfehlung
- „Jedem Kind sollte der Besuch des Bildungsganges ermöglicht werden, der seinem bisherigen **Leistungsstand**, seiner **Lernentwicklung** und seiner **Arbeitshaltung** am besten entspricht“.
- **Treffen Sie die Wahl des Bildungsganges nicht nach möglichen Abschlüssen, sondern nachdem, was Ihrem Kind JETZT gerade gut tut. Alle Türen stehen offen.**

Termine 1

- bis 25.02. Beratungsgespräche in der Grundschule
- bis 05.03. Eingang der Antragsformulare durch die Eltern in der GS
- bis 12.03. Klassenkonferenzen über die Empfehlung für den Bildungsgang; Bei Differenz zum Elternwunsch schriftl. Mitteilung und Einladung zum zweiten Beratungsgespräch
- bis 19.03. Versand aller Originalanträge durch die Grundschule an die Erstwunschschule (bei Beratungsbedarf nur die Kopie- Das ist kein Ausschlussgrund, sondern gängige Praxis)

Termine 2

- bis 05.04. erneute Beratung und endgültige Äußerung der Eltern bei Widerspruch (Versand der restlichen Originale)
- 20.5.: Verteilerkonferenz
- 27.5: **Versand** der schriftlichen Aufnahmezusagen bzw. der begründeten Absagen
- Ab 07.06: Telefonische Auskünfte von der Grundschule möglich

Die rechtlichen Bestimmungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen finden Sie zum Nachlesen:

- Hessisches Schulgesetz (insbesondere § 70 und § 77)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (insbesondere § 10 bis § 14)
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Fundstelle: www.kultusministerium.hessen.de